



Bescheid

I. Spruch

1. Ursula Parzer-Hofer wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr.135/2023, die Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ über die Christian Parzer mit Bescheid der KommAustria vom 26.11.2018, KOA 4.217/18-007, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Bad Ischl, Wolfgangsee und Bad Goisern“ für die Dauer von zehn Jahren ab 23.09.2026 erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes Lokalprogramm. Themenschwerpunkt ist die Region Salzkammergut, es bezieht sich dabei auf Kultur mit österreichischer Prägung, wobei die lokale Identität eine große Rolle spielt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine regionalspezifische Berichterstattung über Themen der Kultur, des Sports, des Vereinslebens und der Kommunalpolitik in Form von Reportagen oder Dokumentationen. Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes ca. 55-minütiges Wochenprogramm mit stündlicher Wiederholung, das 24 Stunden täglich gesendet wird. Das Programm umfasst aktuelle Nachrichten, die bei Bedarf tagesaktuell gesendet werden. Der Sendungswechsel erfolgt jeden Dienstag um 17:00 Uhr.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: 2025-1.007.372-9-A, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit identen Schreiben an die KommAustria vom 04.12.2025 und 20.01.2026, ergänzt mit Schreiben vom 27.01.2026, 07.02.2026 sowie zwei identen Schreiben vom 13.03.2026, beantragte Ursula Parzer-Hofer (in Folge: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogrammes „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ über die Christian Parzer mit Bescheid der

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

KommAustria vom 26.11.2018, KOA 4.217/18-007, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Bad Ischl, Wolfgangsee und Bad Goisern“, für zehn Jahre. Der Zusatzdienst „Teletext“ solle beibehalten werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin, geb. am 09.12.1959, wohnhaft in Kreuzplatz 5, 4820 Bad Ischl, ist österreichische Staatsbürgerin.

Christian Parzer, geb. 25.11.1955, ebenso wohnhaft in Kreuzplatz 5, 4820 Bad Ischl, ist der Ehemann der Antragstellerin und ebenso österreichischer Staatsbürger.

Mit Bescheid der KommAustria vom 22.09.2016, KOA 4.417/16-004, wurde der Antragstellerin die Zulassung für die Verbreitung des gegenständlich erneut beantragten Programmes für zehn Jahre, über die Christian Parzer zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 26.11.2018, KOA 4.217/18-007, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Bad Ischl, Wolfgangsee und Bad Goisern“, erteilt. Diese Zulassung der Antragstellerin läuft mit 22.09.2026 ab.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.2. Angaben zum Programm

Die Antragstellerin beantragt die neuerliche Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogrammes „STV 1 Regional TV Bad Ischl“.

Dieses Programm ist ein im Wesentlichen weitestgehend eigengestaltetes Lokalprogramm. Themenschwerpunkt ist die Region Salzkammergut, es bezieht sich dabei auf Kultur mit österreichischer Prägung, wobei die lokale Identität eine große Rolle spielt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine regionalspezifische Berichterstattung über Themen der Kultur, des Sports, des Vereinslebens und der Kommunalpolitik in Form von Reportagen oder Dokumentationen. Das Programm umfasst aktuelle Nachrichten, die bei Bedarf tagesaktuell gesendet werden.

Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes ca. 55-minütiges Wochenprogramm mit stündlicher Wiederholung, das 24 Stunden täglich gesendet wird. Der Sendungswechsel erfolgt jeden Dienstag um 17:00 Uhr.

Zuletzt wurde die bis zum 22.09.2026 laufende Zulassung für das gegenständliche Programm mit Bescheid der KommAustria vom 22.09.2016, KOA 4.417/16-004, erteilt.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Im Hinblick auf die Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die fast 30 Jahre laufende Ausstrahlung des Programms. Es kann daher auf bewährte Mitarbeiter und deren langjährige Erfahrung im Bereich Produktion und auf die technischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms zurückgegriffen werden.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin seit 1980 Berufsfotografin mit Meisterprüfung.

Für die Produktion des Programms sowie die Sendetechnik werden nach wie vor die Räumlichkeiten des Video/Fotostudios Hofer in Bad Ischl verwendet. Die redaktionellen Entscheidungen werden ebendort – und somit in Österreich – getroffen.

Der Mitarbeiterstab setzt sich aus vier bis fünf angestellten Mitarbeitern und freien Mitarbeitern zusammen. Dieser Personalstand soll auch in Zukunft beibehalten werden.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass das geplante Programm seit mehreren Jahren verbreitet wird und so auch die Infrastruktur für die Verbreitung bereits vorhanden ist. Der laufende Programmbetrieb wird, wie bisher, durch Werbeeinnahmen aus der Programmveranstaltung und die RTR-Privatrundfunkförderung finanziert.

Die jährlichen Einnahmen betragen etwa EUR 230.000,-. Für die nächsten fünf Jahre wird mit vergleichbaren jährlichen Einnahmen gerechnet.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform, Verbreitung und Verbreitungsvereinbarung

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.11.2018, KOA 4.217/18-007, wurde Christian Parzer eine Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Bad Ischl, Wolfgangsee und Bad Goisern“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm bouquet der genannten Multiplex Plattform umfasst folgende Programme bzw. Zusatzdienste:

MUX C – Bad Ischl, Wolfgangsee und Bad Goisern				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungs-modell
STV 1 Regional TV Bad Ischl	SD	Ursula Parzer-Hofer	-	Free to Air

Zusatzdienste				
Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT	
Ursula Parzer-Hofer	STV 1 Regional TV Bad Ischl	-	-	-

Die Antragstellerin legte mit ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 27.01.2026 eine Vereinbarung vom selben Tag mit Christian Parzer über die Verbreitung des beantragten Programms „STV 1 Regional Bad Ischl TV“ über dessen mit Bescheid der KommAustria vom 26.11.2018, KOA 4.217/18-007, zugelassene terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Bad Ischl, Wolfgangsee und Bad Goisern“ vor; diese Vereinbarung legt überdies fest, dass der Zusatzdienst „Teletext“ weitergeführt werden soll. Mit den identen ergänzenden Stellungnahmen vom 13.03.2026 wurde klargestellt, dass die Verbreitung unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen erfolgt sowie das von der Antragstellerin gezahlte Entgelt für die Verbreitung ausgewiesen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubhaften Vorbringen der Antragstellerin im Antrag vom 04.12.2025 bzw. 20.01.2026 sowie den ergänzenden Stellungnahmen vom 27.01.2026, 07.02.2026 und 13.03.2026 sowie den vorgelegten Unterlagen.

Die Feststellungen zur Verbreitungsvereinbarung ergeben sich aus der Vorlage derselben im Rahmen den ergänzenden Stellungnahmen vom 27.01.2026 und vom 13.03.2026.

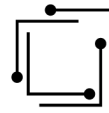
Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.



4.2. Maßgebliche Bestimmungen

Die §§ 3 bis 5 und 10 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr.135/2023, lauten auszugsweise:

„2. Abschnitt

Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

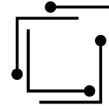
§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;*
- 3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;*
- 4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;*



5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) – (3) [...]

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem

Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) [...]“

4.3. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches und mobil terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist.

Die Antragstellerin ist österreichische Staatsbürgerin und hat ihren Wohnsitz in Österreich, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die Antragstellerin selbst verfügt über die aktuell noch laufende Zulassung zur Verbreitung des gegenständlich neuerlich beantragten Programms. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden somit erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt.

In fachlicher und organisatorischer Hinsicht war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin schon seit vielen Jahren erfolgreich digitales terrestrisches Fernsehen verantwortet und auf Mitarbeiter zurückgreifen kann, die selbst über langjährige, einschlägige Berufserfahrung im Bereich der Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen verfügen. Daher ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin als Verantwortliche das nunmehr erneut beantragte gegenständliche Programm in Zukunft in bewährter Weise fortführen wird.

In finanzieller Hinsicht wird davon ausgegangen, dass ein regelmäßiger Betrieb durch Fortführung des bisher zugelassenen Fernsehprogramms und in etwa gleichbleibende Einnahme gewährleistet ist.

Ebenso ist mit dem bereits vorhandenen Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programmgrundsätzen der Antragstellerin die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die entsprechende Vereinbarung wurde vorgelegt.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen.

Die der Antragstellerin erteilte und aktuell aufrechte Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogrammes „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ (Bescheid der KommAustria vom 22.09.2016, KOA 4.417/16-004) über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Bad Ischl, Wolfgangsee und Bad Goisern“ (Bescheid der KommAustria vom 26.11.2018, KOA 4.217/18-007) endet am 22.09.2026. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit 23.09.2026, festgelegt.

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen

vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-1.007.372-9-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19.03.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)